

Stuttgart, 6. Juli 2005

Gemeinsame Stellungnahme der IG Klettern und des Deutschen Alpenvereins zur Novellierung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg

Deutscher Alpenverein (DAV) und IG Klettern setzen sich für ein natur- und landschaftsverträgliches Klettern ein. Wir begrüßen die Überarbeitung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Die Gesetzesbegründung enthält den sinnvollen Ansatz, die **Partnerschaft zwischen Sport und Naturschutz** besser miteinander zu vereinbaren (S. 85). Überrascht stellen wir aber fest, dass der Gesetzentwurf diesem Gedanken in zentralen Punkten nicht gerecht wird. Vielmehr beschränken sich die Änderungen auf die Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben. An anderen wichtigen Stellen werden die Bereiche Erholung und Sport sogar in auffälliger Weise ausgeklammert.

Dies erstaunt, da der Sport in Baden-Württemberg mit rund 3,7 Mio Sporttreibenden in über 11.000 Sportvereinen eine große gesellschaftliche Bedeutung hat. Gerade der Natursport trägt nicht nur zur Gesundheit der Bevölkerung bei, sondern ist in vielen Regionen des Landes ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der immer größere Bedeutung gewinnt.

IG Klettern und Deutscher Alpenverein appellieren, die Chance für eine echte Partnerschaft zwischen Sport und Naturschutz bei der Novellierung des Naturschutzgesetzes zu nutzen. Die vielen guten Ansätze in der Praxis, das Spannungsverhältnis von Natursport und Naturschutz gedeihlich in Einklang zu bringen, und die Bemühungen der Natursportverbände um eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung sollten durch die Novellierung unterstützt werden. Erholung und Sport sollten daher in Text und Begründung des Naturschutzgesetzes

angemessene Berücksichtigung finden, auch um den Sport in die Verantwortung für den Naturschutz zu nehmen.

Im Einzelnen nehmen wir zum Gesetzentwurf (NatSchG-E) wie folgt Stellung:

1. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 2 I Nr. 12 NatSchG-E - Erholungsvorsorge,

§ 14 I Nr. 15 NatSchG-E - Erholung

Wie in der Rahmenregelung vorgesehen ist in § 2 I Nr. 12 NatSchG-E klargestellt, dass zur Erholung im Sinne von S. 4 auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Landschaft gehören. Entsprechend definiert § 14 I Nr. 15 NatSchG-E den Begriff der Erholung. Wünschenswert wäre *hier* eine Definition des Begriffs "natur- und landschaftsverträglich", wie sie systematisch falsch in der Begründung zu § 29 NatSchG-E angedeutet ist (vgl. Begründung, S. 111).

§ 2 I Nr. 19 NatSchG-E - frühzeitiger Informationsaustausch

Der in § 2 I Nr. 19 NatSchG-E vorgesehene frühzeitige Informationsaustausch mit Betroffenen hat eine wichtige Funktion für die Akzeptanz von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Seine Bedeutung für die Praxis der Partnerschaft zwischen Sport und Naturschutz kann nicht genug betont werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung unbedingt zum Ausdruck kommen.

2. Beteiligung

§ 10 II NatSchG-E - Aufgaben der Naturschutzbehörden

DAV und IG Klettern fordern in § 10 II 2 NatSchG-E eine konsequente und umfassende Beteiligung der *Sportverbände* bei Planungen und sonstigen Maßnahmen. Angesichts der großen gesellschaftlichen Bedeutung von Sport und Erholung ist eine Gleichstellung mit Trägern öffentlicher Belange überfällig.

Weiter müssen neben Berufsvertretern der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft insbesondere auch die *Berufsvertreter des Natursports* wie die Verbände der Bergführer, Outdoor-Anbieter und Erlebnispädagogen beteiligt werden. Dies gebietet bereits Art. 12 I GG.

§ 74 I NatSchG-E - Verfahren bei Unterschutzstellung

Das oben Gesagte gilt auch für die Beteiligung im Rahmen von Verfahren der Unterschutzstellung.

§ 67 NatSchG-E - Anerkennung von Naturschutzvereinen

Bei der Anerkennung von Vereinen ist klarzustellen, dass die vorwiegende Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung eine vorwiegende Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist, wie dies auch in der Begründung des BNatSchG zum Ausdruck kommt (vgl. die Gesetzesbegründung zu §§ 60 III, 59 I 2 Nr. 1 BNatSchG in BT-Drs. 14/6378, S. 59). Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ist auch ein Natursportverein, der diese Ziele verfolgt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen anerkennungsfähig.

3. Umweltbildung

§ 11 NatSchG-E - Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

Wir unterstützen ausdrücklich die Verankerung der Umweltbildung im Naturschutzgesetz. Allerdings wäre hier eine wesentlich offenere Formulierung, die sich nicht ausschließlich auf die staatlich getragenen Umweltbildungseinrichtungen bezieht, sondern *alle* Träger einschließt, wünschenswert. Seit Jahren praktizieren DAV und IG Klettern intensiv Umweltbildung bei Kletterern, Fachübungsleitern und anderen Multiplikatoren der Natursportverbände. Umweltbildung und die Vermittlung des Leitbildes der Nachhaltigkeit haben zentrale Bedeutung für die Entwicklung einer positiven Wertehaltung gegenüber der Natur und damit auch für die Akzeptanz des Naturschutzes. Diese ist zwingende Voraussetzung für den Erfolg behördlicher Regelungen und partnerschaftlicher Vereinbarungen im Naturschutz.

4. Kooperationsinstrumente

§ 13 NatSchG-E - Vertragliche Vereinbarungen

DAV und IG Klettern begrüßen die Aufnahme einer Pflicht zur vorrangigen Prüfung vertraglicher Vereinbarungen in das Naturschutzgesetz. Wir gehen davon aus, dass kooperative Instrumente wie Vereinbarungen und freiwillige Selbstverpflich-

tungen zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen werden, auch vor dem Hintergrund der wünschenswerten Deregulierung und Entbürokratisierung.

Bei der Aufzählung der besonders geeigneten Vertragspartner vermissen wir jedoch eine explizite Nennung von Betroffenen des Sports und der Erholungssuche. Gerade bei diesem modernen Regelungsinstrument sollten die Ressourcen der Sportverbände einbezogen und der Sport in die Verantwortung genommen werden.

Auch ist die Erweiterung der Prüfungspflicht hinsichtlich weiterer kooperativer Handlungsformen wie freiwilliger Selbstverpflichtungen angezeigt. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass solche Handlungsformen wirkungsvolle Instrumente des Naturschutzes sind, die gefördert werden sollten (vgl. den Abschlussbericht der Untersuchung "Wirksamkeit freiwilliger Vereinbarungen zwischen Natursport und Naturschutz", BfN 2003).

§ 36 NatSchG-E - Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"

Auch in § 36 V NatSchG sollten andere kooperative Instrumente ausdrücklich genannt werden. Damit würde die Bedeutung der anderen kooperativen Instrumente neben vertraglichen Vereinbarungen berücksichtigt. So würde die Handlungsfähigkeit der Verwaltung erweitert, die kooperativen Instrumente aber nicht dem Gleichwertigkeitserfordernis entzogen. Diese Erweiterung entspräche daher den Vorgaben des Art. 6 FFH-Richtlinie und würde sich im Rahmen des § 33 BNatSchG halten.

5. Besonderer Gebietsschutz

§ 27 NatSchG-E - Nationalpark,

§ 28 NatSchG-E - Biosphärengebiet

Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Schutzgebietskategorien Nationalpark und Biosphärengebiet in das Naturschutzgesetz. Angesichts der großflächigen und wertvollen Kulturlandschaften in Baden-Württemberg war insbesondere die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für Biosphärengebiete ein überfälliger Schritt. Wir gehen davon aus, dass baldmöglichst im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen ein Biosphärengebiet ausgewiesen werden kann.

§ 31 NatSchG-E - Naturdenkmale

Obwohl die Aufnahme des Entwicklungsgedankens als Schutzziel für Naturdenkmale in § 31 I 1 NatSchG-E unter ökologischen Aspekten sinnvoll ist, weisen wir darauf hin, dass dies über die rahmenrechtliche Regelung des § 28 I BNatSchG hinaus geht.

§ 32 NatSchG-E - Besonders geschützte Biotope, Artikel 3 - Änderung des LWaldG

DAV und IG Klettern halten es aus systematischen Gründen für angezeigt, alle Regelungen zum gesetzlichen Biotopschutz, inklusive der Lebensräume des Biotopschutzwaldes (§ 30 II LWaldG), *im Naturschutzgesetz* zusammenzufassen. Dies schafft mehr Transparenz und dient der Verwaltungsvereinfachung. Wir begrüßen die Aufnahme der Geotope *Lehm- und Lösswände* in die Liste der besonders geschützten Biotope.

6. Betretungsrecht

§ 51 NatSchG-E - Betreten der freien Landschaft

Die Nennung von „*Sport und Erholung*“ in § 51 II NatSchG-E ist unabdingbar. Denn eine kasuistische Aufzählung sportlicher Einzelbetätigungen – wie hier Schlittenfahren, Skifahren und Spielen – ist immer unvollständig und erscheint willkürlich. Vielmehr sollte für den Begriff des Betretens an den neu eingefügten Erholungsbegriff des § 14 I Nr. 15 NatSchG-E angeknüpft werden.



Werner Buck
1. Vorsitzender der
IG Klettern Schwäbische Alb e.V.*



Dr. Jürgen Christ
1. Vorsitzender des
Landesverbands Baden-Württemberg
des Deutschen Alpenvereins

* stellvertretend für: IG Klettern Donautal / Zollernalb e.V.,
IG Klettern Südschwarzwald e.V., IG Klettern Allgäu e.V.